

EVANGELISCHE KINDERGARTENARBEIT
IN DETTINGEN AN DER ERMS

NATURKINDERGARTEN
WALDWICHTEL VOM CALVERBÜHL

09/2019



Liebe Eltern,

wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Uns ist bewusst, welche große Verantwortung wir dabei übernehmen.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Näheres finden Sie in unserer Broschüre „Pädagogische Leitlinien“.

Die Einrichtung ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen und vermittelt in kindgemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens, vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und bei der Feier kirchlicher Feste. Unsere Einrichtung soll ein Ort sein, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Glaubensfragen möglich sind.

Um uns an den Situationen der Familie und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt, und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin



Kaufmännische Leitung



Pädagogische Leitung

DER NATURKINDERGARTEN STELLT SICH VOR

1. Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten, telefonische Erreichbarkeit
2. Was ist ein Wald- und Naturkindergarten?
3. Standort / Waldplätze
4. Ausrüstung für die Kinder
5. Der Tagesablauf
6. Wichtige Einzelinformationen
7. Kooperationspartner
8. Eingewöhnung von neuen Kindern
9. Elternabende / Feste
10. Unsere pädagogische Arbeit (Sprachförderung, Vorbereitung auf die Schule)

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND DIVERSE VORGABEN

- Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
- Schutzgebühr bei verspäteten Abholzeiten
- Elternbeirat
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Kann mein Kind den Kindergarten besuchen?
Empfehlungen zum Umgang mit infektiösen Krankheiten
- Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

GRUNDSCHULFÖRDERKLASSE („JUNIORKLASSE“)

DER NATURKINDERGARTEN WALDWICHTEL VOM CALVERBÜHL STELLT SICH VOR

Stand: September 2019

Liebe Eltern!

Nun ist es so weit Ihr Kind kommt in den Kindergarten!

Das bedeutet für Sie Ihr Kind los zu lassen, selbstständig werden zu lassen und es auf neuen Wegen zu begleiten. Für Ihr Kind bedeutet das, neue Erfahrungen zu sammeln, sich in eine Gruppe zu integrieren und längere Zeit auch ohne die Eltern zu sein. Dabei unterstützen wir Ihr Kind und schaffen eine Atmosphäre, in welcher sich Ihr Kind wohlfühlt und sich mit seinen Fähigkeiten entfalten kann.

Mit diesem Heft wollen wir Ihnen einen kleinen Einblick in unsere Arbeit und in den doch etwas anderen Kindergarten geben.

Wir als Team sind von dem Konzept des Wald- und Naturkindergartens überzeugt und denken, dass diese Form des Kindergartens etwas ganz Besonderes für die Kinder ist. Die Kinder lernen bei uns sehr viel Freiraum kennen, gleichzeitig auch sehr enge Regeln, an die sie sich halten müssen, weil es dabei auch um die Sicherheit der Kinder geht.

Uns macht es immer wieder aufs Neue Freude den Kindern dabei zuzusehen, wie sie sich mit der Natur beschäftigen, wie sie mit den Naturmaterialien kreativ werden und sich als Gruppe zusammenfinden, sich gegenseitig helfen und gemeinsam stark zu sein.

Für Kinder ist die Verbundenheit mit der Natur etwas ganz Wichtiges und sie dabei auf ihrem Weg zu begleiten ist eine großartige Aufgabe!

Wir freuen uns auf eine schöne Zeit mit Ihnen und Ihrem Kind!

Ihr Kindergarten Team der Waldwichtel vom Calverbühl

„Die Kinder sollen nicht bewahrt und nicht belehrt werden, sondern glücklich sollen sie im Sonnenlicht erstarben und sich entwickeln“

Friedrich Fröbel

1. ÖFFNUNGSZEITEN

7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

TELEFON

Unsere Rufnummer lautet: 0178/6874135

BRINGZEIT

von 7.30 bis 8.30 Uhr
Treffpunkt: Basisgelände

ABHOLZEIT

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Treffpunkt: Basisgelände

KRANKHEIT/ URLAUB

Bitte informieren Sie uns kurz darüber, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder Urlaub nicht den Naturkindergarten besuchen kann.

GRUPPENSTÄRKE:

Max. 20 Kinder 4 pädagogische Fachkräfte

„Nur wer sich auf den Weg macht wird neues Land entdecken“

2. WAS IST EIN NATUR- UND WALDKINDERGARTEN

„Das Konzept hinter den naturnahen Kindergärten basiert auf der Erkenntnis, dass sich Kinder in der Natur besser bewegen, spielen und lernen können und zudem bereits in jungen Jahren ein Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge entwickeln. Durch den ständigen Aufenthalt an der frischen Luft sind die Kinder gesünder und widerstandsfähiger gegen Infektionskrankheiten. Auch ist die Unfallhäufigkeit in Naturkindergärten gegenüber den Hauskindergärten geringer. Die Tatsache, dass hauptsächlich Naturmaterialien zum Spielen zur Verfügung stehen führt dazu, dass bei den Kindern Kreativität und Fantasie gefördert werden. Die meisten Natur- und Waldkindergärten haben einen kleinen Bauwagen oder eine Hütte, hier haben sie Material gelagert und können sich bei Unwetter zurückziehen. In der Regel halten sich die Erzieher*innen und Kinder immer im Freien auf.

Jeden Tag draußen unterwegs, egal, ob es regnet, schneit oder die Sonne vom Himmel brennt: Natur- und Waldkindergärten arbeiten nach dem Motto: „Es gibt kein schlechtes Wetter, nur schlechte Kleidung.“

Zitat aus: Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V.

„Die Zeit, die man im Wald verbringt, ist niemals verschwendete Zeit“

3. STANDORT / WALDPLÄTZE

STANDORT BASISGELÄNDE / SCHUTZHÜTTE

Das Basisgelände des Naturkindergartens befindet sich auf dem Gelände der Naturfreunde. Unterhalb des Waldheimes befindet sich unsere Schutzhütte, die immer wieder von den Naturfreunden außerhalb der Öffnungszeiten als Seminarraum genutzt wird.

In der Schutzhütte befindet sich die Garderobe für die Kinder. Dort werden die Rucksäcke aufgehängt und die Wechselkleidung aufbewahrt. Wichtige Informationen für die Eltern sind an der Eingangstüre der Schutzhütte ausgehängt. Auch befindet sich im Garderobenbereich eine Anwesenheitstafel der Kinder, an der das Kind sein Foto, wenn es kommt und wenn es geht auf das jeweilige Feld pinnen darf.

Die Schutzhütte ist so ausgestattet, dass mehrere Stunden bei extremen Wetterbedingungen überbrückt werden können. Es befinden sich zwei Gasheizungen in der Hütte, welche sehr schnell heizen. Kindertische und -stühle zum Malen und Basteln stehen bereit, ebenso wie Stifte, Papier, Scheren und Klebstoff. Des Weiteren stehen Bilderbücher und Vorlesebücher sowie eine kleine Auswahl an Brettspielen zur Verfügung.

Zudem wird das Material für draußen in den Schränken aufbewahrt: eine Kinder-Werkzeugkiste mit Hammer, Sägen und Schnitzmessern, Schaufeln, Rechen, Besen, Schubkarren und Töpfen.

Direkt vor der Schutzhütte befindet sich ein Kreis aus kleinen Baumstämmen, bei dem unser Morgenkreis und die Angebote stattfinden.

Den Hügel hinunter Richtung Wald befindet sich eine naturbelassene Blumenwiese und direkt im Anschluss am Waldrand, unser Geburtstags- und Geschichtenplatz. Hinter dem Geburtstags- und Geschichtenplatz bergaufwärts haben die Kinder eine Waldrutsche entdeckt.

Auf der anderen Seite der Schutzhütte befindet sich ein kleiner, von den Naturfreunden angelegter, Spielplatz. Dort befindet sich eine Grillstelle, ein Fußballplatz, zwei ehemalige Ziegenhütten, eine Rutsche, eine Nestschaukel und drei weitere Schaukeln.



WALDPLÄTZE

Wenn keine Aktion auf dem Basisgelände stattfindet sind wir an einem unserer Waldplätze. Diese werden meist direkt nach dem Morgenkreis aufgesucht.

ERDSCHLIPF

CALVERBÜHL

LINDEN-ALLEE

HINTERE FELSENQUELLE

ZIEGENFREUNDE

4. AUSRÜSTUNG FÜR DIE KINDER

- ✓ **Rucksack** mit ausreichend Vesper und Trinken.
Zum Trinken bitte nur Wasser oder Sprudel mitgeben, im Winter auch gerne einen warmen Tee. Achten sie darauf, dass das Vesper ausgewogen gestaltet ist.
Der Rucksack sollte dem Kind passen, nicht zu schwer sein und einen Brustgurt haben.

- ✓ **wetterangepasste Kleidung**
 - knöchelhohe Wanderschuhe
 - bei Regen: Gummistiefel, Regenhose, Regenjacke
 - im Sommer: Sonnenhut; festes Schuhwerk (keine Sandalen); lange, dünne Kleidung
 - im Winter: Zwiebelschalenprinzip, mehrere Kleiderschichten übereinander; wasserdichte Schneehose; warme und wasserdichte Schuhe; Mütze; wasserdichte Handschuhe; Schal

- ✓ **passende und wetterentsprechende Ersatzkleidung**
Diese werden in einer Kiste in der Schutzhütte gelagert, sowie ein Paar Ersatzschuhe.

- ✓ **kleines Handtuch im Rucksack**

- ✓ **Sitzunterlage im Rucksack**

- ✓ **Hausschuhe für die Hütte**

- ✓ **Wickelkinder benötigen eine kleine Tasche mit Windeln, Feuchttücher und einer Wickelunterlage.**
Bitte versehen Sie alles mit dem Namen Ihres Kindes!

„Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen:
Wurzeln und Flügel“

J.W.V. Goethe

5. TAGESABLAUF

07:30 - 08.30 Bringzeit auf dem Basisgelände, Ankommen und Freispiel.

08:30 Morgenkreis, Begrüßen der Kinder, Morgenlied singen, Kinder zählen, kurzes Spiel, Lied oder Fingerspiel, Tagesüberblick (Bitte achten sie darauf, dass ihr Kind pünktlich zum Morgenkreis kommt, ständige Unterbrechungen stören den Kreis und für das zuspätkommende Kind ist es schwieriger anzukommen.)

Im Anschluss wird entweder auf dem Basisgelände gefrühstückt oder an einem der Waldplätze.

Das weitere Programm wird an den Interessen der Kinder und an der Wetterlage orientiert gestaltet. Wir halten uns je nach Programm auf dem Basisgelände oder an einem der Waldplätze auf.

12:20 Abschlusskreis mit Abschlusslied und kurzen Tagesrückblick

12:30 – 13:30 Abholzeit auf dem Basisgelände, Kinder, die länger geblieben haben dann noch einmal die Möglichkeit für ein zweites Vesper.

Der Tagesablauf kann jahreszeitlich bedingt variieren, so dass der Morgenkreis und das Frühstück in der Schutzhütte oder im Wald stattfinden können.

Bei Sturm, Gewitter und Schneebruch bleiben wir an unserer Schutzhütte und auf dem Gelände des Basislagers.

„In der Natur ist uns alles gegeben, was wir zum
Schutz und zur Erhaltung der Gesundheit brauchen“

Alfred Vogel

6. WICHTIGE EINZELINFORMATIONEN

HYGIENE

Vor jedem Essen waschen die Kinder ihre Hände. Entweder am Waschbecken am Waldheim oder unterwegs mit Seife und Wasser, welche von den Erzieher*innen mitgenommen werden. Das kleine Handtuch im Rucksack eines jeden Kindes dient zum Hände trocknen.

TOILETTENGANG

Am Naturfreundehaus, ca. 40 m von der Schutzhütte entfernt, steht eine von außen zugängliche Toilette zur Verfügung. Im Wald wird ein Loch gegraben, das anschließend wieder mit Erde bedeckt wird.

WICKELN

Kinder, die noch eine Windel tragen, werden in den Sommermonaten im Wald auf einer geeigneten Unterlage gewickelt. In den kalten Monaten werden diese in der Schutzhütte gewickelt. Geben sie ihrem Kind einen kleine Wickeltasche mit dünner Wickelunterlage mit.

WECHSELKLEIDUNG

Für jedes Kind befindet sich in der Schutzhütte eine Box, in der Wechselkleidung/Windeln aufbewahrt werden können. Im Wald selbst haben die Erzieher*innen Wechselkleidung vom Naturkindergarten mit dabei.

ZECKEN

Da wir uns in einem Zeckengebiet befinden bitten wir Sie darum, Ihr Kind jeden Tag gründlich nach Zecken abzusuchen. Sollte uns eine Zecke auffallen, entfernen wir diese mit einer Zeckenkarte sofern uns Ihre Einwilligung hierzu vorliegt. Im Garderobenbereich hängt eine Liste zur Statistik aus. Wir bitten Sie darum, uns dort mitzuteilen, an welchem Tag und an welcher Stelle Ihr Kind eine Zecke hatte. So haben Sie als Eltern einen Überblick, wie viele Zeckenstiche im Jahr auftreten.

KOCHTAG

Wir kochen gelegentlich zusammen. Ein Schild mit „Kochtag“, das wir an den Rucksäcken der Kinder befestigen bedeutet, dass wir am darauffolgenden Tag zusammen kochen. Ihr Kind benötigt dafür **eine verschließbare Schüssel (um daraus zu essen und danach Reste einpacken zu können) und Besteck**. Die Besonderheit bei uns ist das Kochen über dem Feuer. Die Kinder sind bei jedem Schritt involviert: beim Vorbereiten des Essens (Waschen, Schneiden, Würzen etc.), beim Feuer machen, beim Kochen und natürlich beim genüsslichen Verzehren des Essens.

7. KOOPERATIONSPARTNER

- ✓ Naturfreunde
- ✓ Ziegenfreunde
- ✓ Andere Kindergärten (Besuche, Naturtage, Waldwochen, Vorschule)
- ✓ Schillerschule

8. EINGEWÖHNUNG VON NEUEN KINDERN

Vor der Aufnahme Ihres Kindes findet ein Aufnahmegespräch mit Schnuppern für das Kind statt, bei dem mit Ihnen über die pädagogische Arbeit und die Eingewöhnungsphase gesprochen wird. Die Eingewöhnungsphase wird angelehnt an das Berliner Modell gestaltet. Dabei ist es uns aber besonders wichtig auf die individuellen Bedürfnisse Ihres Kindes einzugehen und gemeinsam mit Ihnen die Eingewöhnung so zu gestalten wie es für Ihr Kind am Besten ist. Planen Sie für die Eingewöhnung zwei Wochen ein, in welchen Sie anfangs dabei und gegen Ende ständig erreichbar und abrufbar sind. Am Anfang der Eingewöhnung soll das Kind auch nicht die kompletten sechs Stunden die Einrichtung besuchen, sondern dies wird in der ersten Woche langsam gesteigert. Ist die Eingewöhnung komplett abgeschlossen (in der Regel vier Wochen) findet im Nachgang ein Gespräch statt, bei dem wir Ihnen Rückmeldung über den Verlauf der Eingewöhnung geben und Sie auch nochmals die Möglichkeit haben Fragen und Anliegen an uns weiter zu geben.

ELTERN- BZW. ENTWICKLUNGSGESPRÄCH

Jährlich findet um den Geburtstag des Kindes ein Entwicklungsgespräch statt.

Hierfür wird zeitnah ein Gesprächstermin mit Ihnen vereinbart.

Bei Fragen oder Problemen dürfen Sie sich gerne an uns wenden. Für umfangreichere Anliegen vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit uns.

Diese Gespräche werden in aller Regel in der Schutzhütte stattfinden.

9. ELTERNABENDE / FESTE

Kurz nach den Sommerferien findet jährlich ein Elternabend statt.

Weitere Elternabende und Feste werden im Laufe des Kindergartenjahres ausgerichtet.

Über die anstehende Feste werden Sie immer rechtzeitig in schriftlicher Form informiert.

Ebenso finden Elternaktionen statt, bei welchen Sie als Eltern bei Neu- und Umgestaltungen mitwirken können.

GEBURTSTAGE

Für die Feier des Geburtstagskindes dürfen Sie Fingerfood zum Essen mitbringen. Das Geburtstagsessen findet zusätzlich zum regulären Frühstück statt.

Die Geburtstagsfeier richten wir am geschmückten Geburtstagsplatz auf dem Basisgelände aus. Ihr Kind steht an diesem Tag ganz im Mittelpunkt.

„In den Wäldern sind Dinge, über die nachzudenken man jahrelang im Moos liegen könnte“

Franz Kafka

10. UNSERE PÄDAGOGISCHE ARBEIT

FRÜHKINDLICHE BILDUNG IN DER NATURPÄDAGOGIK

Die Bildungsbereiche - Körper, Sinne, Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl, Sinn, Werte und Religion - nach dem Bildungs-Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, sind bei uns von Anfang an, in die Arbeit mit den Kindern integriert.

BEWEGUNG

Durch das Balancieren über Stöcke und Steine, das Klettern auf Felsen und steilen Hängen und das Hantieren mit Naturmaterialien erweitern und verfeinern die Kinder ihre grob- und feinmotorischen Fähigkeiten.

SINNE

Durch das Ertasten, Hören, Riechen ggf. Schmecken von Naturmaterialien / Pflanzen entwickeln und verschärfen die Kinder ihre Sinne.

SPRACHE UND DENKEN

Durch das Staunen von Naturphänomenen (z.B. Wie entsteht Nebel?) erweitern die Kinder ihren Wortschatz und haben Freude daran, über Dinge mit anderen nachzudenken und sich verbal darüber auszutauschen.

GEFÜHL UND MITGEFÜHL

Wir sind Gäste im Wald, der Wald ist der Lebensraum der Tiere. Kinder, entwickeln Einfühlungsvermögen und Mitgefühl gegenüber ihren Mitmenschen, Tieren und der Natur.

SINN, WERTE UND RELIGION

Die religiöse Erziehung fließt in vielen Bereichen im Naturkindergarten mit ein z.B. durch das Beten vor dem Essen, das Erzählen von biblischen Geschichten oder das achtsame Umgehen mit unserer Gottesschöpfung.



ANGEBOTE

Unsere Angebote werden unter anderem dem Jahreskreislauf angepasst. So werden die Jahreszeiten erfahrbar und greifbar gemacht und die Kinder erleben hautnah den Verlauf der Natur.

Die Angebote sind an den Interessen der Kinder orientiert. Ergänzend dazu fließen Werte und Themen, die die Erzieherinnen wichtig für die Kinder finden, in die Angebote mit ein.

Projekte bieten Kindern die Möglichkeit, nach ihren Interessen und Bedürfnissen Themen forschend zu bearbeiten. Die Kinder werden in ihrem Tun durch die Erzieherinnen begleitet und unterstützt.

TIERE

Es ist erwiesen, dass Tiere einen positiven Einfluss auf Kinder haben und die Entwicklung der Kinder fördern. Deshalb ist es uns wichtig, dass wir den Kindern einen Zugang zu Tieren ermöglichen und den richtigen Umgang mit Ihnen zu vermitteln.

SELBSTSTÄNDIGKEIT

Nach dem Prinzip „Hilf mir es selbst zu tun“ ist es uns wichtig die Kinder zur Selbstständigkeit zu erziehen. Am Anfang benötigen die Kinder natürlich noch mehr Hilfe und diese bekommen sie auch. Mit der Zeit sollen die Kinder lernen die Dinge selbstständig zu tun, um ihr Selbstbewusstsein zu fördern. Was wir allerdings von Anfang an nicht machen, ist die Kinder auf Klettergerüste oder Felsen zu heben. Da ist es besonders wichtig, auch zur Sicherheit der Kinder, dass das Kind nur so hochklettert wie es kann und auch allein wieder herunterkommt.

PORTFOLIO

Wir gestalten ein Portfolio für und mit den Kindern. Dort werden besondere Momente und Entwicklungsschritte des einzelnen Kindes dokumentiert. In den Ordnern befinden sich Bilder mit kurzen Texten, Lerngeschichten, Zitate der Kinder oder gemalte Bilder. Die Kinder können sich auch daran beteiligen ihren Ordner zu gestalten. Wir betrachten den Ordner als Eigentum der Kinder und darf auch von den Eltern nur mit der Erlaubnis der Kinder angeschaut werden. Ihr Kind erhält dafür von uns einen Ordner. Wenn Ihr Kind schon in einer Einrichtung war und dort einen Ordner bekommen hat bitten wir sie diesen mitzubringen, damit wir ihn weiterführen können.

EINTEILUNG DER ALTERSGRUPPEN

Die Kinder werden nach Jahrgängen in Gruppen zugeordnet. Ein Jahrgang geht immer von Oktober bis Oktober, also alle Kinder, die in dem Jahr z.B. vier werden sind bei den Eichhörnchen. Die Einteilung ist für die Kinder als Orientierung gedacht mit jedem Jahr steigen sie in die nächste Gruppe auf, was Stolz in den Kindern weckt. Auch kann es dazu dienen altersspezifische Angebote zu machen, dies wird aber verstärkt die Vorschulinder (Füchse) betreffen. Der Wechsel in die nächste Gruppe wird mit einem Verwandlungsfest am Ende des Kindergarten Jahrs gefeiert.

3-jährige: Mäuse

4-jährige: Eichhörnchen

5-jährige: Hasen

6-jährige: Füchse



SPRACHFÖRDERUNG

Sprachförderung ist ein Inhalt unserer täglichen pädagogischen Arbeit.

Bei dem Erzählen von Geschichten, singen von Liedern, beobachten von Tieren, werden die Kinder im Freispiel durch die Erzieherinnen sprachlich begleitet. Im Dialog mit anderen Kindern oder in einer Kleingruppenaktivität werden die Kinder zum Sprechen angeregt.

VORBEREITUNG AUF DIE SCHULE

Die Vorbereitung auf die Schule beginnt mit dem Eintritt in den Naturkindergarten, denn Spielen ist Lernen.

Im letzten Kindergartenjahr werden sich die Vorschulkinder „die Füchse“ wöchentlich in einer Kleingruppe treffen, um sich gegenseitig als Vorschüler wahrzunehmen. Die jeweiligen Schwerpunkte für die Gruppe orientieren sich anhand der Bedürfnisse der Kinder.

Die Vorschüler werden von einer Kooperationslehrerin begleitet.

Weitere Fördermöglichkeiten wie z.B. die Juniorklasse (Grundschulförderklasse) und die Vorschule stehen Kindern, mit besonderem Förderungsbedarf ebenfalls zur Verfügung.

*„Du wirst mehr in den Wäldern als in Büchern lesen.
Bäume und Steine werden Dich lehren, was kein Lehrmeister Dir zu hören gibt.“*

Bernhard v. Clairvaux

REGELN FÜR DIE KINDER

ERZIEHERINNEN

- Wir bleiben immer in Sichtweite der Erzieherinnen
- Wir sammeln uns an einem Ort, wenn wir den Gong hören
- Wenn wir die Pfeife hören kommen wir sofort zu den Erzieherinnen
- Wir Sägen und Schnitzen nur unter Aufsicht einer Erzieherin

ESSEN

- Wir essen nichts aus dem Wald ohne Absprache
- Wir waschen vor jedem Essen die Hände
- Runtergefallenes Essen wird nichtmehr gegessen



WIR

- Wir helfen uns gegenseitig
- Wir passen aufeinander auf
- Hilf mir es selbst zu tun
- Wir verletzen niemanden, tun niemandem weh und machen nichts kaputt
- Nein, heißt nein
- Klettern:
- Den Felsenplatz dürfen wir nur mit einer Erzieherin betreten
- Wir dürfen nicht auf Hochsitze und Polterstämme klettern

NATUR UND BEWOHNER

- Wir gehen achtsam mit der Natur und ihren Bewohnern um
- Wir fassen keine toten Tiere an
- Wir halten von Waldtieren Abstand
- Pflückregeln werden situationsabhängig und individuell entschieden

Die Punkte sind eine grobe Zusammenfassung, bei weiteren Fragen und Interesse an unserer pädagogischen Arbeit dürfen sie uns gerne Fragen oder unsere Konzeption lesen.

„Ich habe den Kindern möglichst wenig geholfen.
Wenn Erwachsenen direkt eingreifen, geschieht es
leicht, dass die Kinder sich zu wenig auf sich
selbst verlassen.“

Elfriede Hengstenberg

ORDNUNG DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1. AUFNAHME

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. BESUCH - ÖFFNUNGSZEITEN - SCHLIEßUNGSZEITEN - FERIEN

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/ der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. ELTERNBEITRAG

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.

- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

4. AUFSICHT

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. KÜNDIGUNG

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. VERSICHERUNGEN

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme der in dieser Broschüre enthaltenen Belehrung.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. ELTERNBEIRAT

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die separaten Richtlinien).

9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

SCHUTZGEBÜHR BEI VERSPÄTETEN ABHOLZEITEN

Eine Regelung des Kindergartenträgers

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Kinder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden (laut vereinbarte Betreuungszeit). Einige Eltern gehen offensichtlich recht großzügig mit der Arbeitszeit unserer Erzieherinnen um.

Wir können dies als Kindergartenträger nicht tolerieren. Dagegen sprechen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen (Überstunden, Einhaltung der Mindestpausenzeiten), aber auch Gründe der Solidarität mit den anderen Eltern, die sich korrekt an die Abholzeiten halten.

Wir haben deshalb als Kindergartenträger eine Schutzgebühr von 5 EUR pro angefangene halbe Stunde eingeführt. Wer sein Kind zum Beispiel erst um 12.45 Uhr statt um 12.30 Uhr abholt, muss

5 EUR in die pädagogische Handkasse des Kindergartens bezahlen.

Dazu noch einige Hinweise:

- Diese Regelung wird umgesetzt, sobald wiederholte Verspätungen auftreten. Eltern, die sonst immer ihr Kind pünktlich abholen und einmalig um wenige Minuten zu spät kommen, wird noch nicht gleich die Schutzgebühr abverlangt. Die Erzieherinnen werden sie ggf. darauf hinweisen, dass ab dem nächsten Zuspätkommen die Schutzgebühr erhoben wird.
- Die Schutzgebühr dient nicht als willkommene Einnahmequelle, sondern als Instrumentarium zur Verhaltensänderung. Leider mussten wir die Erfahrung machen, dass selbst wiederholte Appelle nur wenig nützen
- Sollten Sie beruflich bedingt zeitlich immer knapp dran und dem Risiko eines Verkehrsstaus oder ähnlichem ausgesetzt sein, dann empfehlen wir Ihnen, die Eltern eines anderen Kindes zu autorisieren, Ihr Kind mitzunehmen. Sie können diese Eltern dann ggf. von unterwegs anrufen, dass sie Ihr Kind mit zu sich nach Hause nehmen sollen.

Im Sinne eines für alle Beteiligten spannungsfreien Kindergartenbetriebs danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

ELTERNBEIRAT

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 19.03.2009 (GBl. S. 161). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (GABI. S. 170)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. BILDUNG DES ELTERNBEIRATS

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERNBEIRAT UND EINRICHTUNG

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. SITZUNGEN DES ELTERNBEIRATS

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzu-berufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mind. einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementar-erziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

» **BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT** «
ALS BESTANDTEIL DES AUFNAHMEVERTRAGES
(vgl. Aufnahmevertrag, Ziff. 6.)

Die Dettinger Kindertageseinrichtungen folgen dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten.

Mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten verpflichten sie sich im Sinne des Orientierungsplans zur „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den sozialpädagogischen Fachkräften“.

Dies bedeutet konkret:

ELTERN UND ERZIEHERINNEN ZIEHEN AN EINEM STRANG

Pädagogische Entscheidungen des Kindergartens sind von den Eltern grundsätzlich zu achten und gegenüber ihren Kindern zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Erzieherinnen mühen sich beide Seiten im Gespräch um eine gemeinsame Lösung, damit die Kinder nicht gegensätzlichen Erziehungsstilen ausgesetzt sind.

ELTERN UND ERZIEHERINNEN SUCHEN DAS GESPRÄCH

Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten anmelden, müssen bereit sein zur Teilnahme an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen.

DIE ELTERN SOLLEN SICH AN KONZEPTIONELLE VORGABEN DER EINRICHTUNG HALTEN

Ein sinnvolles pädagogisches Handeln ist nur möglich, wenn die Kinder nicht nur sporadisch, sondern möglichst *regelmäßig* die Einrichtung besuchen. Dabei sind die Bring- und Abholzeiten genau zu beachten.

Informationsbriefe der Einrichtung müssen von den Eltern wahrgenommen und beachtet werden.

ZUSAMMENARBEIT MIT FACHDIENSTEN

Der Kindergarten kooperiert mit pädagogischen Fachdiensten (interdisziplinäre Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, Gesundheitsamt, Jugendamt). Dies wird von den Eltern unterstützt. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Erzieherinnen schließt die Bereitschaft mit ein, bei Bedarf an Gesprächen mit Fachdiensten teilzunehmen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGEBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften**

Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch-ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:

Die Erzieherinnen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen
(das gilt auch für Sonnencreme).

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (Bsp: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray)

KANN MEIN KIND DEN KINDERGARTEN BESUCHEN?

EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT INFEKTIÖSEN KRANKHEITEN

Durchfall / Erbrechen	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist. Erst wenn der Stuhl 24 Std. nach dem letzten Durchfall wieder fest ist, ist ein Besuch der Einrichtung erlaubt. Diese Regel gilt auch bei Erbrechen.
Fieber	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Std. fieberfrei ist (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°)
Kopflaus / Krätzmilben	Der Kindergarten darf erst wieder nach abgeschlossener, erfolgreicher Behandlung besucht werden. Hinweis: Es können auch nach der abgeschlossenen Behandlung noch einzelne Nissen im Haar gefunden werden, diese sind jedoch unbedenklich und nicht mehr ansteckend.
Masern	Kein Kindergartenbesuch, da es sich um eine schwere Krankheit handelt. Der Besuch ist erst wieder möglich, wenn der Arzt eine Nachkontrolle durchgeführt hat.
Mumps	Kein Kindergartenbesuch. Für einen Wiederbesuch des Kindergartens ist die Freigabe des Arztes erforderlich.
Scharlach	48 Stunden nach der Einnahme von Antibiotikum nicht mehr ansteckend. Ein Kindergartenbesuch ist aber erst möglich, wenn das Kind 2 Tage fieberfrei war.
Windpocken	Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind, ist die Krankheit nicht mehr ansteckend und ein Wiedereintritt in den Kindergartenalltag möglich.

Bitte trainieren Sie mit ihrem Kind, den Nasenschleim bei sich zu behalten, um ihn dann in ein Taschentuch zu schnäuzen.

*Diese Empfehlung wurde erstellt in Abstimmung mit der Kinderärztin
Dr. Hatice Fusun-Estedt, Uracher Str. 48, 72581 Dettingen, (07123) 725710.*

BILDUNGS- UND ENTWICKLUNGSDOKUMENTATION

Die Erzieherinnen dokumentieren ihre Wahrnehmungen über

- Entwicklungsständen und -fortschritten
- besondere Interessensäußerungen
- besondere Fähigkeiten

sowie Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte.

Dies dient der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Vorbereitung der jährlichen Entwicklungsgespräche, die wir mit den Eltern führen. Soweit Sie zustimmen (vgl. das Heft „Einverständniserklärungen“), enthält die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung eines solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

GRUNDSCHULFÖRDERKLASSE („JUNIORKLASSE“)

Die Grundschulförderklasse bereitet Kinder mit besonderem Förderbedarf auf den Schuleintritt vor. Sie wurde in den Räumlichkeiten der Schillerschule eingerichtet, unterstützt jedoch den Schulanfang für beide Dettinger Schulen. Die Kinder dieser Präventiven Förderklasse werden beim Schuleintritt in alle Dettinger ersten Klassen verteilt, gemäß den Einzugsgebieten der Schulen.

Als schulvorbereitende Einrichtung ist die Juniorklasse Teil der Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Die Kinder der Förderklasse haben nach wie vor den Status von Kindergartenkindern, werden also mit dem Eintritt in die Förderklasse noch nicht offiziell eingeschult.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Grundschulförderklasse:

- Schulpflichtiges Alter ab dem darauffolgenden Schuljahr
- Zugehörigkeit zu einem Dettinger Kindergarten
- Feststellung eines besonderen Förderbedarfs durch die leitende Erzieherin des Kindergartens und die Lehrerin der Grundschulförderklasse

Zeitliche Aspekte:

- Die Juniorklasse beginnt nach den Weihnachtsferien und endet mit den Sommerferien.
- Zum pädagogischen Konzept der Grundschulförderklasse gehört die Eingewöhnung in einen regelmäßigen, verbindlichen Schulalltag. Im Gegensatz zum bisherigen Kindergarten-Besuch verpflichten sich die Eltern deshalb mit der Anmeldung zur Grundschulförderklasse, ihr Kind gemäß Stundenplan täglich zur Schule zu bringen.
- Die Juniorklasse beginnt und endet für Ihr Kind zu unterschiedlichen Uhrzeiten (7.40 Uhr / 8.25 Uhr und 11.15 / 12.00 Uhr), da die Gruppe zur Intensivierung der Förderung in der ersten und letzten Stunde des Vormittags jeweils geteilt wird.
- Ihr Kind kann mit Eintritt in die Grundschulförderklasse nicht mehr am Kindergarten-Alltag teilnehmen. Es wird vor Weihnachten aus der Kindergartengruppe verabschiedet. Da die Schule für die Grundschulförderklasse keine Vertretung gewährleisten kann, bieten wir Ihnen an, im Krankheitsfall von Frau Buchfink Ihr Kind vormittags nochmals in seinen Kindergarten zu schicken.

Finanzielle Aspekte:

- Die Grundschulförderklasse bietet eine Gesamtbetreuungszeit von wöchentlich 18 Stunden – also deutlich weniger als der Kindergarten mit 30 Stunden. Hinzu kommt die Einschränkung durch den schulischen Ferienkalender, der mehr freie Tage enthält als der Kindergarten. Der Elternbeitrag wird deshalb mit Beginn der Grundschulförderklasse pauschal um 50 % reduziert.
- Kinder der Grundschulförderklasse können bei Bedarf vormittags ergänzend zur Kernzeitbetreuung der Schillerschule angemeldet werden (täglich ab 7.40 Uhr, sofern noch kein Unterricht stattfindet, sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung entrichten Sie bitte direkt auf dem Rathaus.

Weitere Beratung erhalten Sie über Ihren Kindergarten sowie direkt bei der Lehrerin der Grundschulförderklasse:

Karin Buchfink, Schillerschule, Tel (07123) 7203-13

VORSCHULE DER KINDERGÄRTEN

Leider reicht die Kapazität der Juniorklasse mit ihren 15-16 Plätzen nicht für den tatsächlich gegebenen Bedarf aus. In Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen wurde deshalb 2011 erstmals ein Ergänzungsprojekt gestartet: am Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag findet im Gemeinde- und CVJM Haus ein Vorschulunterricht für Kinder aus allen fünf Einrichtungen statt, die in der Juniorklasse keinen Platz mehr bekamen. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes zu einer regelmäßigen Teilnahme unter den zeitlichen Bedingungen eines Schulvormittages. Von Montag bis Donnerstag besuchen die Kinder weiterhin ihren Kindergarten.

Finanziert wird dieser Vorschulunterricht über einen Förderfonds mit freiwilligen Geldern der Gemeinde Dettingen, der Kirchengemeinde und Spendenbeiträgen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vorschule der Kindergärten sind dieselben wie bei der Grundschulförderklasse, sofern dort die Platzkapazität nicht ausreicht.

REGELUNGEN BEI DER AUFNAHME VON 2JÄHRIGEN

Wirksam in den Einrichtungen in denen 2jährige aufgenommen werden.

Verbindliche Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag

1. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT DURCH AUFNAHMEGESPRÄCH

Rechtzeitig vor der Aufnahme findet ein vorbereitendes Gespräch zwischen Eltern(teil) und Erzieherin statt. Dabei geht es um Informationen über die bisherige Entwicklung des Kindes, aber auch um eine angemessene Gestaltung der Eingewöhnungsphase. Das Aufnahmegespräch eröffnet eine Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergarten und Elternhaus, die auch in anderen Zusammenhängen zum Tragen kommen soll.

2. EINGEWÖHNUNGSWOCHE

Während der ersten Kindergartenwoche muss ein Elternteil (oder eine andere erwachsene Bezugsperson) zur Verfügung stehen, um dem Kind in Zusammenarbeit mit der Erzieherin die Eingewöhnung in der Einrichtung und die Ablösung von der Familie zu erleichtern.

In der Regel gliedert sich diese Woche in Tage der Begleitung und Tage der Rufbereitschaft. Näheres regelt das Aufnahmegespräch.

Pro Kindergartengruppe kann pro Woche nur ein 2jähriges Kind neu eingegliedert werden. Bei gleichem Aufnahmezeitraum werden in der Regel die Kinder dem Alter nach aufgenommen, dann jeweils mit einem einwöchigen Abstand zueinander. Der Elternbeitrag im ersten Monat wird dann entsprechend anteilig berechnet (wochenweise).

3. SPITZE GEGENSTÄNDE, VERSCHLUCKBARE KLEINTEILE

Ihr Kind wird in eine altersgemischte Gruppe aufgenommen. In den Räumen des Kindergartens gibt es Spielmaterial, das den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder entspricht. Dazu gehören auch scharfe Gegenstände wie z.B. Scheren und Kleinteile wie z.B. Perlen oder Muggelsteine, die evtl. verschluckt werden können.

Die älteren Kinder sollen den Umgang mit diesen Gegenständen und Kleinteilen erlernen. Deshalb werden diese potentiellen Gefahrenquellen nicht aus dem Gruppenraum entfernt. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass Ihr Kind auch Zugang zu ihnen hat.

Ihr Kind wird während der Eingewöhnungszeit durchgängig von einer Mitarbeiterin unserer Einrichtung begleitet und beaufsichtigt. Anschließend darf sich es sich für überschaubare Zeiträume auch ohne Aufsicht in der Einrichtung bewegen – abhängig vom individuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes.

4. WICKELMATERIAL

Die Eltern tragen Sorge für die Ausstattung des Kindes mit genügend Wickelmaterial. Sie kontrollieren selbständig und regelmäßig, dass für ihr Kind jederzeit genügend Wickelmaterial (Windeln, Feuchttücher, Handtücher) und Ersatzkleidung im Kindergarten vorhanden ist.

